

Mittheilung des Senats

vom 16. Januar 1877.

1. Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten.

Die Gründe, welche im Jahre 1862 zur Schaffung des Postens eines Polizeisecretärs führten, machen nach einem Berichte der Polizeidirection und nach dem Ergebniss einer Prüfung, welcher die einschlagenden Verhältnisse vom Senate unterzogen worden sind, gegenwärtig die Anstellung noch eines ferneren, rechtsgelehrten Polizeibeamten erforderlich. Jene Gründe, wie sie damals als maßgebend anerkannt wurden, finden sich im Deputationsbericht v. 21. Mai 1862 (S. 296 der Verhandlungen) wie folgt zusammengestellt:

„Es erscheint nicht zweckmäßig, daß der Polizeidirector eine Menge Geschäfte selbst besorge und durch dieselben seinen eigentlichen, ungleich wichtigeren Aufgaben entzogen oder doch diese in gehöriger Weise zu erfüllen außer Stand gesetzt werde. Letztere dürften im Wesentlichen darin bestehen, daß er, nach wie vor, täglich zu gewissen Stunden im Stadthause für Jedermann zu sprechen sei und die ihm vorgebrachten Anliegen möglichst ohne Verzug erledigen könne; daß er auf eine sachgemäße, rasche Wahrnehmung der laufenden Sachen hinwirke und zu solchem Behufe mit denselben unausgesetzt vertraut bleibe; daß er ein gedeihliches Zusammenwirken aller Kräfte in einheitlichem, gesetzlichem Sinne durch öftere Conferenzen mit den Beamten ermögliche, so deren Erfahrungen möglichst zum Gemeingute Aller mache und im freien Austausch der Ansichten einzelne Fragen berathen helfe; daß er so namentlich einen besseren Ueberblick gewinne, eine fortwährende Verbindung mit den verschiedenen Büreaux unterhalte und die einer so vielfach verzweigten Verwaltung unentbehrliche Controle auszuüben vermöge. Es kommt hinzu, daß der Polizeidirector vornehmlich der Abstellung von Mängeln und der Einführung von Verbesserungen in den bestehenden Gesetzen und Institutionen sein Augenmerk zuwenden, Beschwerden beseitigen, die berechtigten Wünsche des Publikums berücksichtigen, mithin namentlich auch den legislativen Fortschritt vorbereiten und fördern soll, der gerade auf dem ihm anvertrauten Gebiete mit der Entwicklung aller dasselbe berührenden Verhältnisse im Einklang stehen muß.“

Es wird dann weiter ausgeführt, daß die erforderliche Beihülfe bei einem der oberen Executivbeamten nicht gefunden werden könne, daß aber auch ebenso wenig an die Verstärkung der Polizeidirection aus dem Kreise des Senats gedacht werden dürfe, weil dadurch die nothwendige einheitliche Leitung verloren gehen würde, daß vielmehr nur durch einen rechtsgelehrten Hilfsbeamten zu helfen sei.

Demgemäß ward die Anstellung eines Polizeisecretärs beschlossen. Es ist dabei daran zu erinnern, daß damals die Leitung der gesamten Polizeigeschäfte — abgesehen von der Straßen- und Baupolizei und dem Departement der Bürgerrechtsertheilungen, die schon seit geraumer Zeit ein besonderes Geschäftsgebiet bildeten — in einer Hand vereinigt war, ein Verhältniß, welchem den ferneren Bestand zu sichern ein wesentliches Motiv der Anstellung des Polizeisecretärs bildete.

Im Laufe der nächsten Jahre aber wuchsen die Geschäfte dermaßen an, daß der Senat, wollte er nicht schon so bald die Ernennung eines ferneren rechtsgelehrten Beamten beantragen, sich entschließen mußte versuchsweise — dem 1862 anerkannten Grundsatz entgegen — eine Vertheilung der Geschäfte der Polizeidirection unter drei Senatsmitglieder vorzunehmen. Dies geschah im Jahre 1869. Allein dieser Versuch hat sich nicht bewährt. Wiederholt ist von der Polizeidirection darauf aufmerksam gemacht, daß eine geordnete Leitung bei dem Nebeneinanderarbeiten dreier von einander unabhängiger Chefs auf die Dauer nicht

haltbar sei. Daneben wurden durch eine Reihe von Umständen die Verhältnisse, wie sie im Jahre 1862 bestanden, in einer solchen Weise verändert, daß den damals beabsichtigten Zwecken durch nur einen rechtsgelehrten Beamten nicht entfernt mehr entsprochen wird.

Zunächst ist durch das 1864 ins Leben getretene Institut der Polizeianwaltschaft der damit betraute eine Obercommissär — 1862 bestanden deren zwei — reichlich für die Hälfte seiner Arbeitskraft und Arbeitszeit in Anspruch genommen. Es konnte nicht ausbleiben, daß dadurch die Verantwortlichkeit und die Geschäfte der Direction sich mehrten, und es läßt sich nicht verkennen, daß schon wegen jenes Umstandes allein eine Verstärkung der der Direction zunächst unterstellten Beamtenkräfte angezeigt war.

Sodann sind, seit die Reichsgesetzgebung zu operiren begonnen, eine Reihe neuer Institute entstanden, welche naturgemäß in den Organismus der Polizeidirection einzufügen waren, deren Geschäftsumfang und deren Verantwortlichkeit sie von neuem erheblich vermehrten. Dahin gehören die umfangreichen Geschäfte des Landarmenverbandes, des Medicinalamtes, der gerichtlichen Instanz für Streitigkeiten der Gewerbetreibenden, des Controlewesens in Militärsachen u. a. m. Diese Geschäfte wuchsen allmählich so an, daß der Polizeisecretär zu mehr oder minder selbständiger Erledigung mehrerer derselben hat herangezogen werden müssen, dadurch aber den ihm 1862 vorzugsweise gestellten Aufgaben entfremdet ist, während freilich andererseits seine Stellung zu größerer Selbständigkeit anwuchs.

Endlich aber kommt in Betracht die außerordentliche Zunahme der Polizeigeschäfte auf allen Gebieten. Veranschaulicht wird dieselbe durch eine Zusammenstellung der folgenden Zahlen.

Im Jahre 1863, als dem nächsten nach Anstellung des Polizeisecretärs, betrug die Zahl der bei der Polizeidirection eingegangenen und von ihr abgelassenen Schreiben insgesammt 8091, im Jahre 1876 war diese Zahl angewachsen auf 19,499.

Die Bewegung der nicht ortsangehörigen, die polizeiliche Thätigkeit und Controle vorzugsweise in Anspruch nehmenden Bevölkerung wird durch folgende zwei Zahlen einigermaßen veranschaulicht:

Aufenthaltskarten wurden ertheilt 1863: 4773, 1876: 9514.

Zu Verhaftungen wegen der vorzugsweise polizeilich zu erledigenden Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (Schlägerei, Unfug, Ruhestörung u. s. w.) mußte geschritten werden 1863 in 457 Fällen, 1876 dagegen in 749 Fällen.

Gastwirthschaften bestanden 1863: 551, 1876: 857.

Insbesondere aber ist hervorzuheben der wachsende Umfang der criminalpolizeilichen Thätigkeit. Bei den nachstehenden Zahlen ist zu erwägen, daß die Polizeigerichtssachen, abgesehen von der verhältnißmäßig geringen Zahl von Landgebiets-sachen, fast ausschließlich durch Vernehmungen und Erhebungen von Seiten der städtischen Polizei vorbereitet werden, und daß bei den an die höheren Gerichte gelangenden Strafsachen in der weit überwiegenden Zahl von Fällen das Gleiche wenigstens bezüglich des ersten Angriffes der Fall ist.

Im Jahre 1865, dem ersten vollen Geschäftsjahre nach Einführung des neuen Gerichtsverfahrens, wurden am Polizeigericht verhandelt: 316 Sachen, im Jahre 1876: 1291 Sachen; am Strafgericht 1865: 286, im Jahre 1876: 626. Voruntersuchungen durch den Untersuchungsrichter fanden statt 1865: 159, 1876: 269. Vom Staatsanwalt wurden ohne Erhebung einer gerichtlichen Anklage beigelegt 1865: 116, 1876: 381 Sachen.

Daneben hat die Zahl derjenigen Criminalfälle, die zwar von der Polizei instruiert wurden, aber wegen Nichtermittelung des Thäters oder aus anderen Gründen weder an den Polizeianwalt, noch an den Staatsanwalt verwiesen wurden, in mindestens gleicher Progression zugenommen. Im Großen und Ganzen ist daher allein die Criminalthätigkeit der Polizei in den zwölf Jahren von 1865 bis 1876 auf den dreifachen Umfang angewachsen.

Es liegt auf der Hand, daß unter solchen Umständen die Zahl derjenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach sehr wohl von Beamten besorgt werden können,

aber im Widerspruch mit den 1862 betonten und anerkannten Gesichtspunkten von den Directoren zu erledigen sind, und diese ihren wichtigeren Aufgaben entziehen und insonderheit die erforderliche einheitliche Oberleitung unmöglich machen, sich anstatt der 1862 erstrebten Verminderung erheblich vermehrt hat. Erwägt man daneben, daß die Mehrtheiligkeit der Direction naturgemäß um so nachtheiliger wirken muß, je größer der Umfang der Geschäfte und je vielseitiger die verschiedenen der Polizei zugewiesenen Verwaltungszweige sind, so kann nicht füglich ein Zweifel darüber obwalten, daß der von der Polizeidirection wiederholt dem Senate vorgetragene Wunsch, in diesem Zustande Wandel geschafft zu sehen, ein durchaus berechtigter ist.

Es ergibt sich daher als nothwendig, zu der Anstellung eines neuen rechtsgelehrten Polizeibeamten zu schreiten. Es würde davon jedoch nur dann der erforderliche Nutzen zu erwarten sein, wenn dazu ein auf polizeilichem Gebiet schon bewandeter Beamter zu gewinnen ist. Das ist aber nach den bisherigen Erfahrungen bei den Anstellungen oberer Polizeibeamten nur dann zu hoffen, wenn das Gehalt etwas höher bemessen wird, als das gegenwärtig für den Secretärposten ausgeworfene. Als das Mindestmaß des angemessenen Gehalts erachtet daher der Senat ein solches von M. 5000.

Aus allen diesen Gründen ersucht der Senat die Bürgerschaft sich mit Anstellung eines fernerer rechtsgelehrten Polizeibeamten mit einem Jahresgehalt von M. 5000 nebst den üblichen Alterszulagen einverstanden zu erklären.

2. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation bei der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte zugehen.

Bericht der Deputation.

Anlage.

Die Deputation ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 27. December 1871 und 12. Januar 1872 beauftragt worden, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren über die Verhältnisse der Anstalt zu berichten. Diesem Auftrag beehrt sie sich in Folgendem nachzukommen.

Die Anzahl der Mitglieder und die Einnahmen sind gewesen:

	Mitglieder		Beiträge	Capitalzinsen	Einschüsse
	Gesamtzahl	davon zahlten Beitrag			
1871	417	370	M. 10,386.52	M. 18,773.91	M. 10,588.69
1872	440	373	" 10,630.32	" 19,184.39	" 19,088.35
1873	481	401	" 11,745.73	" 19,801.07	" 19,999.32
1874	568	431	" 12,819.01	" 20,950.22	" 38,504.47
1875	615	512	" 14,983.95	" 23,073.32	" 22,732.78
1876	642	553	" 15,996.32	" 24,247.36	" 24,756.57

außerdem Zuschuß aus der Generalcasse jährlich M. 1,660.—.

Die Ausgaben haben betragen:

	Witwenpensionen		Waisenpensionen	Unkosten
1871	M. 30,432.58	an 90 Witwen	M. 1,224.27	M. 257.41
1872	" 32,521.81	" 94 "	" 1,024.08	" 278.62
1873	" 32,479.82	" 95 "	" 581.20	" 109.50
1874	" 33,448.53	" 98 "	" 366.70	" 318.50
1875	" 36,354.71	" 105 "	" 166.05	" 359.20
1876	" 37,821.64	" 111 "	" 221.40	" 341.35

Der Vermögensbestand war:

am Schlusse des Jahres	1871	M. 494,011.75
	1872	" 510,751.85
	1873	" 530,787.45
	1874	" 570,587.42
	1875	" 596,157.51
	1876	" 624,432.87

Die im Jahre 1874 eingegangenen größeren Einschüsse sind eine Folge der in jenem Jahre statt gefundenen Gehaltserhöhungen.

Die keine Beiträge zahlenden Beamten sind entweder in Ruhestand versetzt oder solche, die noch kein volles Dienstjahr hinter sich haben.

(gez.) **Feldmann.** (gez.) **Heinr. Linne.**

3. Kosten des Amts Bremerhaven.

Eingegangenen Berichtes des Amts Bremerhaven zufolge stellt sich nach Abschluß der Jahresrechnungen der Mehrbedarf des Amts nur auf M. 1,600, anstatt der in der Mittheilung des Senats vom 15. v. Mts. angenommenen M. 6000. Hiernach beantragt der Senat jetzt die Nachbewilligung nur zum Betrage von M. 1600.

4. Benutzung der städtischen Häfen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht wegen Ergänzung des Gesetzes vom 16. December 1875, die Benutzung der städtischen Häfen betreffend, eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

Anlage.

Bericht der Deputation.

In dem Gesetze vom 4. December 1873, den Sicherheitshafen nebst Schiffsfahrtskanal betreffend, welches durch das Gesetz vom 16. December 1875, die Benutzung der städtischen Häfen betreffend, aufgehoben und ersetzt wurde, war unter § 6 die Bestimmung enthalten:

„Der Hafenbehörde bleibt es überlassen, über die Bedingungen für die Benutzung der am Hafen befindlichen Landungsanstalten besondere Vorschriften zu erlassen, beziehungsweise dieselben im einzelnen Falle festzustellen.“

Diese Ermächtigung ist in das revidirte, zur Zeit geltende Gesetz vom 16. December 1875 nicht mit hinübergenommen worden, wie es scheint, lediglich in Folge eines Uebersehens. Neuerdings nun haben einige Vorkommnisse die Deputation für Häfen und Eisenbahnen auf diese Lücke im Gesetz aufmerksam gemacht. Und da es vom Standpunkte des strengen Rechts aus allerdings zweifelhaft ist, ob die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ohne eine solche ihr gesetzlich ertheilte Ermächtigung befugt ist, fortan derartige Vorschriften zu erlassen, auf der andern Seite aber das Interesse des Verkehrs durchaus dafür spricht, der verwaltenden Behörde der bisherigen Praxis gemäß, die Festsetzung der Bedingungen für die Benutzung der an den Häfen befindlichen Landungsanstalten und Böschungen in die Hände zu legen, ohne daß es dazu jedesmal des weitläufigen Weges der Gesetzgebung bedürfte, so erscheint die Ausfüllung dieser Lücke wünschenswerth. Die Deputation beantragt daher den Erlaß des folgenden Gesetzes:

Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 16. December 1875, die Benutzung der städtischen Häfen betreffend.

Einziger Paragraph.

Dem Gesetze vom 16. December 1875, die Benutzung der städtischen Häfen betreffend, wird als § 9 die nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

Der Hafenbehörde bleibt es überlassen, über die Bedingungen für die Benutzung der an den Häfen befindlichen Landungsanstalten und Böschungen besondere Vorschriften zu erlassen, beziehungsweise dieselben im einzelnen Falle festzustellen.

Beschlossen in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

(gez.) **Grave.** (gez.) **J. H. Drünert.**